

Anlage Nr. 14.

M o t i v e

zu dem Reglement über die den provinzialständischen Beamten zu zahlenden Tagegelber und Reisekosten.

Bei Feststellung der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath wurde am Schlusse des §. 15 bestimmt, daß die Diäten- und Reisekosten-Vergütung der Beamten, soweit sie nicht durch Reglements festgesetzt werden, der besonderen Vereinbarung unterliegen sollen. Weber für die Beamten der provinzialständischen Verwaltung, noch auch für diejenigen der einzelnen Provinzial-Institute sind bis jetzt besondere reglementmäßige Bestimmungen in dieser Hinsicht erlassen.

Den Beamten der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler wurden für die Dienstreisen die in der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1848 (G.-S. S. 151) für die Staatsbeamten festgesetzten Sätze gezahlt. Für die Bureau-Beamten der Centralverwaltung hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung am 4. Dezember 1872 den zu gewährenden Tagegelberatz auf 2 Thlr. 15 Sgr. und die Reisekosten-Vergütung bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, pro Meile auf 7½ Sgr. und bei Dienstreisen, welche auf dem Landwege zurückgelegt werden müssen, pro Meile auf 15 Sgr., sowie für jeden Zu- und Abgang auf 15 Sgr. festgesetzt.

Die Directionen der Provinzial-Feuer-Societät und der Arbeitsanstalt zu Brauweiler haben wiederholt bei dem Provinzial-Verwaltungsrathe den Antrag auf Gewährung der Diäten und Reisekosten-Vergütung nach den für die Staatsbeamten geltenden in dem Gesetze vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122) niedergelegten Sätzen gestellt; der Provinzial-Verwaltungsrath hat indessen unter Ablehnung der Anträge der Ausarbeitung eines neuen für sämtliche Beamten der Provinzial-Verwaltung gültigen Reglements und dessen Vorlage an den nächsten Provinzial-Landtag den Vorzug geben müssen und dies in Aussicht gestellt. Das anliegende Reglement ist für sämtliche provinzialständische Beamten bemessen excl. der Beamten der Feuer-Societät, für welche die Diäten und Reisekostenvergütung lediglich nach denselben Grundsätzen bei Aenderung der betreffenden Bestimmung im Reglement vorgeschlagen ist. Dem Reglementsentwurfe wurde das Gesetz vom 24. März 1873 zu Grunde gelegt und da eine Eintheilung der provinzialständischen Beamten nach Rangklassen nicht besteht, im §. 2 des Reglements bestimmt, welche Diätenklasse des §. 1 des Gesetzes vom 24. März 1873 auf die provinzialständischen Beamten Anwendung finden soll.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt, dem angeschlossenen Reglement die Genehmigung zu ertheilen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

R e g l e m e n t

über die Tagegelber und die Reisekosten der provincialständischen Beamten.

§. 1.

Die Diäten- und Reisekosten-Vergütung der Beamten der provincialständischen Verwaltung findet nach dem für die Staatsbeamten geltenden Gesetze vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122 u. ff.) unter nachstehenden Modalitäten statt.

§. 2.

Die ständischen Oberbeamten, die Directoren der Irren-Heilanstalten, der Director der Provinzial-Hülfskasse und der Director der Hebammen-Lehranstalt erhalten den sub Nr. IV des §. 1 des allegirten Gesetzes normirten Diätensatz von 4 Thlrn., die Directoren der Arbeitsanstalt zu Braunweiler, der Blindenanstalt zu Düren und der Taubstummenschulen, sowie die Secretariats- und Kassenbeamten der provincialständischen Central-Verwaltung den unter Nr. V aufgeführten Satz von 3 Thalern, die Kanzleibeamten der Centralverwaltung und sämtliche Subalternbeamte der provincialständischen Institute (als Inspectoren, Rendanten, Secretaire etc.) den unter Nr. VI festgesetzten Satz von 2 Thlrn. und sämtliche Unterbeamten den unter Nr. VII des vorgedachten §. 1 festgesetzten Diätensatz von 1 Thaler.

§. 3.

Als Vergütung an Reise- und Nebenkosten erhalten die Beamten die entsprechenden Sätze, nach den Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 24. März 1873, welche lauten:

„An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

„I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1 unter I bis V genannten Beamten für die Meile — Thlr. 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen.

2. die im §. 1 unter VI genannten Beamten für die Meile 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

3. die im §. 1 unter VII genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten

1. die im §. 1 unter I bis IV genannten Beamten 1 Thlr. 15 Sgr.

2. die im §. 1 unter V und VI genannten Beamten 1 " — "

3. die Unterbeamten (§. 1 Nr. VII) — " 20 Sgr. für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter Nr. I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.“